

Regierungsratsbeschluss

vom 21. Mai 2013

Nr. 2013/901

Polizeieinsatz des Nordwestschweizer Polizeikonkordates (PKNW) zugunsten der Kantonspolizei Bern anlässlich des Fussball-Cupfinals zwischen dem FC Basel und dem Grasshopper Club Zürich vom Montag, 20. Mai 2013 in Bern

1. Ausgangslage

Am Montag, 20. Mai 2013, wird im Stade de Suisse in Bern der Fussball-Cupfinal zwischen dem FC Basel und dem Grasshopper Club Zürich stattfinden. Gestützt auf die bis heute vorliegenden Informationen und die bisherige Lagebeurteilung ist dieses Spiel als Hochrisikospiele zu betrachten. Mit der Begründung, dass die eigenen Kräfte der Kantonspolizei Bern nicht ausreichen, um die Sicherheit anlässlich des Cupfinals zu gewährleisten, hat die Polizei- und Militärdirektion des Kantons Bern am 14. Mai 2013 ein Unterstützungsbegehren an den Kanton Solothurn gestellt.

2. Erwägungen

Bei dieser Paarung muss immer wieder mit Auseinandersetzungen und Ausschreitungen zwischen gewaltbereiten Fans beider Lager gerechnet werden.

Auftrag der Kantonspolizei Bern ist es unter anderem, unmittelbar drohende Gefährdungen oder eintretende Störungen der öffentlichen Sicherheit und Ordnung zu verhüten oder abzuwehren. Dazu wird am 20. Mai 2013 ein Grossaufgebot an Polizeikräften notwendig sein. Die Kantonspolizei Bern bietet sämtliche zur Verfügung stehenden eigenen Kräfte auf. Der erforderliche Polizeieinsatz benötigt jedoch erhebliche Ressourcen und übersteigt die personellen und materiellen Mittel der Kantonspolizei Bern. Das Polizeikorps des Kantons Bern ist daher für die Umsetzung seines Auftrages auf Unterstützung angewiesen. Gemäss Art. 3 des Konkordatsvertrages ist eine Hilfeleistung zugunsten eines anderen Kantons möglich.

3. Beschluss

- 3.1 Dem Ersuchen der Polizei- und Militärdirektion des Kantons Bern vom 14. Mai 2013 um Bereitstellung von Polizeikräften des Kantons Solothurn zur Durchführung eines Einsatzes anlässlich des Fussball-Cupfinals zwischen dem FC Basel und dem Grasshopper Club Zürich vom 20. Mai 2013 im Stade de Suisse in Bern wird - gestützt auf § 21 Abs. 1 des Gesetzes über die Kantonspolizei vom 23. September 1990 (BSG 511.11) - zugestimmt.
- 3.2 Das Polizeikommando wird beauftragt, der Kantonspolizei Bern die für diesen Einsatz erforderlichen personellen und materiellen Mittel zur Verfügung zu stellen.

- 3.3 Die geleisteten Stunden werden den im Einsatz gestandenen Polizeikräften der Kantonspolizei Solothurn - gestützt auf Art. 281 Abs. 2 GAV (BGS 126.3) - im Anschluss an den Einsatz ausbezahlt. Der Vollzug der Auszahlung obliegt dem Personalamt.



Andreas Eng
Staatsschreiber

Verteiler

Polizei Kanton Solothurn, Polizeikommando
Amt für Finanzen